

Juristen aller Länder die Aufgabe, mit den nationalen Sektionen der großen internationalen Organisationen, wie den Gewerkschaften, den Jugend- und Frauenorganisationen, zusammenzuarbeiten.

Von besonderer Bedeutung ist heute für das Völkerrecht wie für die praktische Politik die Klärung des Begriffs der Aggression. Der Kongreß stimmt in dieser Frage mit der Auffassung des II. Weltfriedenskongresses in Warschau überein und hat seine Definition übernommen. Danach ist für die Bestimmung, wer Angreifer ist, zunächst wesentlich, daß Angreifer immer ein Staat ist, und zwar der Staat, der als erster, gleichgültig unter welchem Vorwand, Streitkräfte gegen ein anderes Land einsetzt. Weder irgendwelche Erwägungen politischer, strategischer oder wirtschaftlicher Art noch die innere Lage in einem Lande können eine bewaffnete Einmischung rechtfertigen. Nachdem schon Professor Koschewnikow diese These vertreten hatte, wurde besonders in dem Diskussionsbeitrag von Professor Baumgarten, Berlin, der wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung in diesem Heft abgedruckt wird¹⁾ und der den Begriff der Aggression sowohl in seiner geschichtlichen Entwicklung als auch in seiner Bedeutung für die gegenwärtige Lage und die Zukunft behandelt, klar herausgestellt, daß diese eindeutige Definition des Begriffs der Aggression auf die Vorschläge zurückgeht, die im Jahre 1932 von der Sowjetunion der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes gemacht worden sind.

Daß die Vorbereitung des Krieges untrennbar verknüpft ist mit der Faschisierung im Innern eines Landes, deren erste Maßnahme der Abbau der verfassungsmäßig garantierten Menschen- und Bürgerrechte ist, wurde von den verschiedenen Rednern — Pritt, Zajdin, Grotewohl — angeführt und durch eine Fülle von Material belegt.

Als Leitmotiv aller Reden und Diskussionsbeiträge, die diesem Arbeitsthema des Kongresses gewidmet waren, seien die von Vizepräsident Zajdin zitierten Worte Lenins wiederholt.

„Die Epoche der Schaffung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit wird von einer Epoche großer revolutionärer Schlachten abgelöst werden, wobei diese Schlachten im Grunde genommen die ganze bürgerliche Gesetzmäßigkeit, die bürgerliche Ordnung sprengen werden, aber der Form nach beginnen müssen mit den Anstrengungen der Bourgeoisie, sich von dieser von ihr selbst geschaffenen und für sie unerträglich gewordenen Gesetzmäßigkeit zu befreien.“

Diese Worte geben die Erklärung für die zahlreichen Rechtsbrüche in den verschiedenen, weit voneinander entfernten Ländern, die von den Delegierten, Juristen dunkler wie heller Hautfarbe, in vielen Sprachen angeführt wurden. Ohne die in diesem Satz von Lenin so prägnant formulierte Erkenntnis wären die Berichte der einzelnen Redner zusammenhanglos und von einer nur geographisch begrenzten Bedeutung geblieben. Im Lichte der Leninschen Analyse trat die historische Gesetzmäßigkeit, der entschleierte Klasseninhalt der reaktionären imperialistischen Justiz in das Bewußtsein aller Delegierten. Mosaikartig entstand aus den Berichten der Vertreter der meisten westeuropäischen, amerikanischen und afrikanischen Sektionen die anschaulichste, überzeugendste Illustration zu Lenins Worten.

Die Anstrengungen der Bourgeoisie, sich von der durch sie selbst geschaffenen, nun aber „für sie unerträglich gewordenen Gesetzmäßigkeit zu befreien“ zeigen — bei aller Vielfältigkeit der Erscheinungsformen — viele typische Züge. So stand im Mittelpunkt vieler Diskussionsbeiträge, die über die Verletzung der demokratischen Rechte durch die Gerichte klagten, der Versuch, die gesellschaftliche Rolle der Berufsrichter sowie der Laienbeisitzer, ihr Herkommen, ihre Traditionen und ihre beruflichen Gepflogenheiten zu analysieren. Dabei ergaben sich höchst aufschlußreiche Hinweise auf Tatsachen, die üblicherweise mit dem Schlagwort von der Unabhängigkeit des Richters verdeckt werden. So ist in einigen kapitalistischen Ländern die Bezahlung des Richters so ungenügend, daß er auf honorierte Nebenbeschäftigung angewiesen ist, diese aber nur mit Genehmigung der Justizverwaltung ausüben darf (Belgien, Libanon). In USA sind Richterposten denen Vorbehalten, die für ihre Erlangung den geforderten Preis bezahlen können. Mit dem

in verschiedenen Ländern geltenden Verbot der politischen Betätigung der Richter ist der Verwaltung — unter Mißachtung der sonst so betonten Unabsetzbarkeit — ein Mittel in die Hand gegeben, sich politisch unerwünschter Richter zu entledigen.

Auch die Geschworenenbank, einst zur Demokratisierung der Rechtsprechung geschaffen, ist zu einem gefügigen Werkzeug in der Hand reaktionärer Regierungen entartet. Die Lage in England erhellt am deutlichsten aus den schüchternen Reformvorschlägen, die die Haldane Society dem Kongreß unterbreitete:

„Als weitere Schritte für die Stärkung des Geschworenen-systems sollten in Erwägung gezogen werden die Abschaffung der Vermögensvoraussetzung, die Gewähr, daß die Geschworenen durch das Los gewählt werden, die Einführung des modifizierten Geschworenen-systems bei den Polizeigerichten und möglichst auch die Erweiterung der Rechte der Geschworenen dahin, daß ihnen das Fragerecht eingeräumt wird.“

Das Prinzip der Volksbeteiligung an Gerichtsentscheidungen wird, wie aus Dokumenten hervorging, die dem Kongreß vorgelegen haben, von der kapitalistischen Justiz nicht anerkannt. Das würde, so sagt man, die Unabhängigkeit der Gerichte beeinträchtigen. Um von den Kapitalisten abhängig zu sein, muß die bürgerliche Justiz tatsächlich vom Volke unabhängig sein, denn Kammern mit Beisitzern aus dem Volke würden die Kapitalisten nicht ebensogut unterstützen, wie es der beamtete Richter tut. In dem Maße, in dem die Bourgeoisie Laienbeisitzer zuläßt, wählt sie diese dem allgemeinen aus den Angehörigen der kleinen und der mittleren Bourgeoisie, jedenfalls aber aus solchen Bürgern, deren politische Loyalität der herrschenden Macht gegenüber außer Frage steht.

Kein anderer als Justice Black, Mitglied des Obersten Gerichtshofes der USA, äußert sich über Art und Zusammensetzung der Geschworenenbank in der Verhandlung gegen die 11 führenden Funktionäre der kommunistischen Partei der Vereinigten Staaten in der von ihm gegebenen Begründung seiner abweichenden Meinung folgendermaßen:

„Die Unterlagen zeigen eine willkürliche Auswahl der Mitglieder der Geschworenenbank, wodurch die Durchführung des Prozesses vor einer in ihrer Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechenden Jury verhindert wurde.“

Es sind die lautesten Verkünder des Prinzips der Unabhängigkeit der Gerichte, die nicht davor zurückschrecken, entweder vor Urteilsfällung durch unverblühte Winke der Verwaltung an das erkennende Gericht eine ganz bestimmte Sachentscheidung herbeizuführen (solche Beispiele führten vor allem die Vertreter Libanons, aber auch Frankreichs in bezug auf das Strafverfahren gegen Raimonde Dien an), oder aber nach einem unerwünschten Urteil die verantwortlichen Richter persönlich zu benachteiligen. So wurde der Vorsitzende des Militärgerichts von Lyon, Präsident Toussaint, der die 18 Friedenskämpfer von Rouen freigesprochen hatte, unmittelbar nach diesem Prozeß seiner Funktion enthoben und einige Monate später dazu veranlaßt, seine richterliche Tätigkeit einzustellen. Dem Vorsitzenden des Kassationsgerichtshofes, Präsident Rossignol, wurde seine Auszeichnung als Kommandeur der Ehrenlegion allein deshalb entzogen, weil er den Stockholmer Appell unterschrieben hatte. Andere Pariser Richter, die als Kammervorsitzende an Freisprichen streikender Arbeiter oder Manifestanten für den Frieden mitgewirkt hatten, wurden aus der Strafjustiz entfernt, als Beisitzer in Bagatellsachen beschäftigt oder in die Provinz versetzt.

Vielfach erzeugt, wie schon diese Beispiele zeigen, der von den Regierungen auf die Richter ausgeübte Druck, das allzu offensichtliche Verlangen nach Bestrafung von Menschen, die sich den verbrecherischen und vom Volke verurteilten Kriegsvorbereitungen entgegenstellen, den bewußten Widerstand der Richter. Wie es heute westdeutsche Gerichte in wachsender Zahl ablehnen, die Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung als strafbare Handlung anzusehen, so hat kürzlich der Oberste Gerichtshof von Australien ein Regierungsdekret über die Auflösung der Kommunistischen Partei für ungültig erklärt²⁾,

2) Daß diese Entscheidung dem Willen des Volkes entspricht, ist inzwischen dadurch bestätigt worden, daß das australische Volk sich in einem Volksentscheid gegen eine auf das Verbot der Kommunistischen Partei zielende Verfassungsänderung ausgesprochen hat.

i) s. S. 442 ff. dieses Heftes.